



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3526

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-Ig

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.04.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Hauptausschuss zu Ziffer I.	23.04.2020	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu Ziffer II.	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

- Umsetzung des Museumskonzeptes - Anlegung eines Parkplatzes
- ergänzendes Schreiben der Bürgerantragsteller vom 17.04.2020

Museumsverein Morsbroich

Gustav-Heinemann-Str. 80
51377 Leverkusen

Telefon: 02 14/ 8 55 56-0
Durchwahl: 02 14/8 55 56-10/11
Telefax: 02 14/8 55 56-54
EMail: museum-morsbroich@kulturstadtlev.de
Internet: www.museum-morsbroich.de



Museumsverein Morsbroich, G.-Heinemann-Str. 80, 51377 Leverkusen

Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Rathaus
Friedrich-Ebert-Platz
51373 Leverkusen

Nur per Mail

uwe.richrath@stadt.leverkusen.de
martina.saul@stad.leverkusen.de
michael.molitor@stadt.leverkusen.de
carsten.scholz@stadt.leverkusen.de

CC: Mitglieder des Hauptausschusses
Fraktionen und Gruppierungen im Rat der Stadt

17.04.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

wir wollen uns bei Ihnen bedanken, dass Sie die Stellungnahme des Museumsvereins vom 24.03.2020 zu den Ratsvorlagen bezüglich Schloss Morsbroich als Bürgerantrag ansehen und wir damit Gelegenheit haben an der Sitzung des Hauptausschusses teilzunehmen und zur Erläuterung unserer Meinung sowie zu Fragen und Anmerkungen aus dem politischen Raum zu Wort kommen können.

Der Museumsverein nimmt die Einladung an und wird durch die Anwesenheit von Dr. Gottfried Zaby, Rainer Häusler, Dr. Manfred Hüttemann vertreten sein.

Durch die nunmehr fast ein Jahr andauernde Diskussion zur Stellplatzproblematik ist der Eindruck entstanden, dass Ihre Verwaltung schon aus rechtlichen Gründen dem Vereinsvorschlag zur Lösung des Parkplatzproblems nicht folgen will. Dazu allerdings liegt eine geschlossene und in den Einzelheiten begründende Stellungnahme der Verwaltung nicht vor, jedenfalls nicht zu unserer Kenntnis.

Steuernummer: 230/5761/0986
Sparkasse Leverkusen
Iban-Nr. DE 17 37 55 14 40 01 00 118 686
Swift-code: WELADEDLLEV

Der Museumsverein hat daher zur Vermittlung unseres rechtlichen Verständnisses und zur Vorbereitung der Sitzung Herrn Dr. Hüttemann gebeten, eine rechtliche Stellungnahme darüber abzugeben,

- ob und wie der zusätzliche Stellplatzbedarf rechtlich zwingend in unmittelbarer Nähe des Schloss-Ensembles gedeckt werden muss, und
- ob der damit verbundene Zugriff auf eine ca. 1.000 m² Fläche im südwestlichen Zipfel des Landschaftsplanes möglich ist, oder gegen geltendes Recht verstoßen könnte.



Die gutachterliche Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis:

- Die zusätzlichen 50 Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Schlosses sind für die neuorientierte Nutzung und damit zum Erhalt des Ensembles Schloss Morsbroich wirtschaftlich erforderlich und im Hinblick auf die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung nach § 48 BauO NRW rechtlich zwingend notwendig.
- Der vom Museumsverein eingebrachte Vorschlag zur Errichtung der Parkplätze auf dem südwestlichen Flächenzwickel (ca. 1000 m²) außerhalb der Waldfestsetzung ist zum einen schon nach den Festsetzungen des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans rechtlich zulässig und zum zweiten jedenfalls und zusätzlich mit einer Befreiung nach § 67 BNatG rechtlich einwandfrei umsetzbar.
- Der Oberbürgermeister hat keinen verpflichtenden Anlass, einen Beschluss des Hauptausschusses oder des Rates zur Realisierung nach § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden. Gegenüber einem Beschluss mit Ablehnung der erforderlichen zusätzlichen Parkplätze müsste der Oberbürgermeister gem. § 54 Abs. 1 GO NRW innerhalb von drei Tagen und Ausübung richtigen Ermessens widersprechen, weil er dem Wohl der Gemeinde entgegenstände.

Der vom Museumsverein vorgetragene Vorschlag zur Lösung der Parkplatzproblematik ist mit dem geltenden Recht zu vereinbaren und damit nicht zu beanstanden.

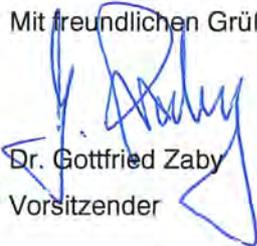
Der Vorschlag ist demnach, hier noch einmal wiederholend, als begründeter Bürgerantrag eingebracht.

Dazu ist ergänzend der Hinweis geboten, dass der Naturschutzbeirat bereits in seiner Sitzung vom 24.06.2019 mit der großen Mehrheit von 10:5 Stimmen diese Stellplatzlösung empfohlen hat!

Die gutachterliche Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Beigefügt für die Teilnehmer der Sitzung ist auch unser Schreiben vom 11.06.2019, das sich bereits frühzeitig mit dem Thema befasst hat.

Damit die Mitglieder des Hauptausschusses zeitgleich in Kenntnis gesetzt sind, haben wir uns erlaubt, je eine Kopie an die Teilnehmer und die Fraktionen und Gruppierungen unmittelbar zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gottfried Zaby
Vorsitzender

Anlagen

Gutachterliche Stellungnahme 16.04.2020

Schreiben Museumsverein 11.06.2019



Rechtsgutachterliche Stellungnahme
für den Museumsverein Morsbroich e.V. Leverkusen
„Notwendige Stellplätze für Schloss Morsbroich“

Der Museumsverein Morsbroich e.V., Gustav-Heinemann-Str. 80, 51377 Leverkusen, hat mich beauftragt eine rechtliche Stellungnahme zum vorgenannten Thema abzugeben.

Ich werde nachfolgend darstellen, dass und warum die **Stellplätze nach der reduzierten Variante des Museumsvereins vom 11.06.2019 (ca. 50 Plätze hart an der Gustav-Heinemann-Straße und der Feuerwehrezufahrt) wirtschaftlich und rechtlich notwendig und alternativlos** sind (I).

Ich werde weiter aufzeigen, dass die Platzierung dieser **Stellplätze** auch in Bezug auf die Belange des Landschaftsschutzes **weder rechtswidrig noch rechtlich bedenklich** sind (II).

Letztlich werde ich darauf hinweisen, dass **bei Zustimmung** des Hauptausschusses oder des Rates **keine Beanstandungsverpflichtung** des Oberbürgermeisters nach § 54 Abs. 2 GO NRW besteht, jedoch **bei Ablehnung** ein **Widerspruch** nach § 54 Abs. 1 GO angezeigt ist (III).

GLIEDERUNG

I. Die ca. 50 Stellplätze sind wirtschaftlich notwendig wie rechtlich alternativlos.

1. Die Stellplätze sind wirtschaftlich erforderlich.
2. Die Stellplätze sind für rechtliche Mindestanforderungen zwingend nötig.
 - 2.1 Anzahl der Stellplätze vom tatsächlichen Bedarf abhängig.
 - 2.2 Keine Reduzierung durch ÖPNV.
 - 2.3 Keine Reduzierung durch Shuttle-Einsätze.
 - 2.4 Keine Reduzierung der Stellplatzforderung durch Mehrfachnutzung.

in Bürogemeinschaft mit

Joachim Hoepner
Rechtsanwalt

Silke Lori
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Lennart Achtmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwalt

Nina Hoepner
Rechtsanwältin

Carsten Schwettmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Oberbürgermeister a.D.
Verwaltungsrichter a.D.

Saarstraße 19
51375 Leverkusen
Postfach: 22 01 46
51322 Leverkusen
Tel + 49.214.206 959-0
Fax + 49.214.206 959-29
office@rae-leverkusen.de
Gerichtsfach AG Leverkusen 735

Weitere Kanzlei

Carsten Schwettmann
Rechtsanwalt

Am Alten Pastorat 4
51465 Bergisch Gladbach

2.5 Keine Reduzierung durch Parkraummanagement möglich.

2.6 Keine Reduzierung durch angebliche „Alternativen“ in der Umgebung.

II. Die ca.50 Stellplätze sind in Bezug auf die Belange des Landschaftsschutzes rechtlich unbedenklich.

- 1. Umfang des „Eingriffs“**
- 2. Fläche für die Stellplätze ist durch den Landschaftsplan nur eingeschränkt geschützt**
- 3. Kein Verstoß gegen § 26 Abs. 2 BNatSchG Hilfsweise: Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 67 BNatSchG)**
- 4. Mindestens ist die Erteilung einer vorsorglichen Ausnahmegenehmigung verpflichtend.**

III. Besteht eine Verpflichtung zum Widerspruch oder zur Beanstandung nach § 54 GO NRW?

- 1. § 54 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)**
- 2. Widerspruchsmöglichkeit nach § 54 Abs 1 GO NRW**
- 3. Beanstandungsverpflichtung nach § 54 Abs 2 GO NRW**

STELLUNGNAHME

I. Die Stellplätze sind wirtschaftlich notwendig und wirtschaftlich wie rechtlich alternativlos

Ob für die angestrebte Nutzung des Schlossensembles weitere Stellplätze notwendig sind, ist vorab nach den wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen zu ermitteln.

1. Wirtschaftliche Anforderungen

Eine wirtschaftlich erfolgreiche Nutzung gibt es nur, wenn ausreichende Parkmöglichkeiten verfügbar sind.

Es werden folgende Stellplätze benötigt

Bedarfsberechnung Stellplätze Schloss Morsbroich							
Nutzungseinheit	Notwendige Stellplätze (§ 48 BauO NRW)			Wirtschaftlich			
		Mitarbeiter	m ²	Ergebnis	Veränderung	Gäste	
Verwaltung	50% der Mitarb.	10		5			5
Besucher Museum	Schätzung			6			6
Shop	50% der Mitarb.	2		1			1
Kunstverein	Vernachlässigt	0		0			0
Gastronomie	1 Platz/ 6 m ²		280	47	1 Platz je 2,5 Gäste	150	60
Event EG	1 Platz/ 6 m ²		290	48	1 Platz je 2,5 Gäste	120	48
Spielplatz	Schätzung			2			2
Besucher Park	Schätzung			4			4
Anzahl				113			126
Mittelwert rechtlich notwendig/ wirtschaftlich notwendig (Mittelwert 113 – 126)							120
Vorhandener Parkplatz							68
Weiterer Bedarf							52

(Bedarfsrechnung nach Stellungnahme Museumsverein vom 11.06.2019)

2. Rechtliche Anforderungen (Mindestanforderungen)

2.1 Anzahl der Stellplätze vom tatsächlichen Bedarf abhängig

Nach § 48 Abs. 1 S.1 BauO NRW (früher § 51 BauO NRW) gilt:

Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze).

Hierbei ist davon auszugehen, welcher Stellplatzbedarf durch die

tatsächliche Benutzung ausgelöst wird.

OVG Rheinland-Pfalz Urteil 8 C 11919/00 vom 27.02.2001

So auch: **Gädtkel/ Johlen** BauO NRW 13.Aufl. § 48 Rz 52

Die tatsächliche Nutzung im Endzustand der Optimierung nach dem

Zukunftskonzept (s.o.) liegt bei

120 Plätzen,

vorhanden sind durch den alten Parkplatz

68 Plätze,

somit fehlen

52 Plätze.

2.2 Keine Reduzierung durch ÖPNV

Der Hinweis auf den ÖPNV wäre nicht stichhaltig. Die durch die Gastronomie und den künftigen Eventbetrieb anlassbezogen anreisenden Besucher werden, im Regelfall nicht mit dem Bus oder Fahrrad zum Abendessen kommen, geschweige denn zu Hochzeiten, Konzerten oder anderen festlich orientierten Anlässen. Das gilt insbesondere auch für auswärtige Besucher.

2.3 Keine Reduzierung durch Shuttle-Einsätze

Eine Entlastung für die notwendige Bereitstellung ausreichenden Parkraumes kann nicht mit dem Hinweis auf Shuttle-Möglichkeiten begründet werden. Dazu hat das OVG Münster (zur analogen Stellplatzfrage bei einer Eventhalle) entschieden:

Rz 30 *Ob nämlich der Shuttle-Dienst in dem Umfang von den Besuchern angenommen wird, den der Rat seiner Abwägungsentscheidung zu Grunde gelegt hat, ist angesichts der weit entfernt liegenden Parkplatzstandorte mehr als fraglich. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass ein erheblicher Teil derjenigen Besucher, die nach dem Willen des Rates den Shuttle-Dienst in Anspruch nehmen sollen, versuchen werden, ihr Fahrzeug in den Baugebieten in der Umgebung der Mehrzweckhalle abzustellen.*

und

Rz 31 *Die Praktikabilität der Regelungen zur Einrichtung eines Shuttle-Dienstes ist darüber hinaus zweifelhaft. Wann und wie der jeweilige Betreiber der Mehrzweckhalle in jedem Einzelfall rechtzeitig feststellen soll, dass mehr als 3.000 Besucher für eine bestimmte Veranstaltung zu erwarten sind und deshalb ein Shuttle-Dienst einzurichten ist, erschließt sich dem Senat nicht. Jedenfalls in den Fällen, in denen größere Eintrittskartenkontingente erst am Veranstaltungstag unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn an den Tageskassen verkauft werden, dürfte es bei einer festgestellten Überschreitung der 3.000-Besucher-Grenze für die Einrichtung eines effektiven Shuttle-Dienstes regelmäßig zu spät sein.*

OVG Münster 10 D 76/03 vom 28.11.2005 Rz 30, 31 bei Juris.

2.4 Keine Reduzierung der Stellplatzforderung durch Mehrfachnutzung

Die Stellplatzverpflichtung nach § 48 BauO NRW hat ausschließlich den Sinn und Zweck, den durch eine Grundstücksnutzung ausgelösten ruhenden Verkehr „von der Straße zu bringen“. Sie dient damit der Entlastung und der Gefahrenreduzierung für den fließenden Verkehr. Daraus folgt zwingend, dass es bei einem notwendigen Stellplatz keine Gemeinschafts- oder Doppelnutzung, also keine „Überlappung“ geben darf. Denn dann würde ja ein Stellplatz fehlen, wenn die beiden gemeinschaftlichen Nutzer den (einen) Stellplatz zeitgleich beanspruchen würden. Wer das nicht glaubt,

möge sich im Standardwerk **Wenzel, Baulasten in der Praxis, 3. Aufl. Rz 444** vergewissern. Dort heißt es für den Fall eines durch Baulast zu sichernden Stellplatzes auf einem anderen Grundstück:

Grundsätzlich kann ein Stellplatz nur einmal mit einer Baulast belegt werden. Doch auch hierbei gibt es Ausnahmen. Das gilt insbesondere, wenn aufgrund bestimmter Öffnungs-/Nutzungszeiten auf dem begünstigten Flurstück eine durchgehende Belegung der belasteten Stellplätze durch die Zuordnung zu einer Nutzungseinheit ausgeschlossen ist.

Der Weg zu dieser Bestätigung liegt für Verwaltung und Politik der Stadt vor der Tür. Der Verfasser des anerkannten Standardwerkes, Gerhard Wenzel, ist in abteilungsleitender Funktion in der Bauaufsicht der Stadt Leverkusen tätig.

Auch für Morsbroich darf daher von Rechts wegen keine Doppelnutzung notwendiger Stellplätze in Betracht gezogen werden. Denn die Stellplatznutzung muss für den denkbar größten Lastfall zugrunde gelegt werden, z.B. für die Samstagnachmittage, an denen die Gastronomie innen und außen auf Hochtouren läuft, der Shop geöffnet ist und im Erdgeschoss des Schlossgebäudes eine Veranstaltung durchgeführt oder eine große Hochzeit gefeiert wird.

Schon bei aktuell geschlossener Gastronomie ist bei großen Hochzeiten oder Ausstellungseröffnungen der Parkplatz nicht ausreichend, der Parksuchverkehr erheblich und wildes Parken in erheblichem Umfang zu verzeichnen.

2.5 Keine Reduzierung durch Parkraummanagement möglich

Eine Parkraumbewirtschaftung über Website oder App ins Spiel zu bringen, ist blauäugig. Wie soll derjenige, der um 19:30 Uhr aus Hitdorf einen Tisch für 20:30 Uhr im Schloss-Restaurant bestellt wissen, dass die um 19:30 per App angezeigten 5 Parkplätze um 20:30 Uhr noch frei? Und die Reservierung per App bringt auch nichts, weil die jeder Gastronom sein Lied davon singen kann, wie viele Leerbuchungen oder nicht wahrgenommene Reservierungen er täglich auszuhalten hat. Nicht wahrgenommene Tischreservierungen ziehen zwangsläufig nicht wahrgenommene Parkplatzbuchungen nach sich.

2.6 Keine Reduzierung der notwendigen Stellplätze durch angebliche „Alternativen“ in der Umgebung

Richtig ist, dass notwendige Stellplätze mit öffentlich-rechtlicher Sicherung (Baulast) auch auf Grundstücken in der Umgebung bereitgestellt werden können. Sie erfüllen aber nur dann das Merkmal

der *geeigneten Beschaffenheit* aus § 48 Abs, 1 BauO NRW, wenn sie auch in Bezug auf die Entfernung „zumutbar“ sind. Zumutbar ist die Entfernung zwischen dem Ort, der den Stellplatz erfordert und dem tatsächlichen Ort des Stellplatzes aber nur dann, wenn erwartet werden kann, dass die entfernte Lage von dem Parkplatzsuchenden auch „angenommen“ d.h. akzeptiert wird (**OVG Münster 25 A 4206/95 vom 09.12.1996 Rz 57 bei Juris**)

So hat das OVG Münster mit Urteil 28.11.2005 einen Bebauungsplan aufgehoben, der diese Forderung nicht erfüllte und ausgeführt (Rz 29 bei Juris)

Dieses Stellplatzdefizit hat der Plangeber nicht bedacht. Er hätte es aber im Rahmen der Abwägung bedenken müssen, da nach der Lebenserfahrung diejenigen Besucher von sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen, die mit dem Kraftfahrzeug zu diesen Veranstaltungen anreisen und ihr Fahrzeug auf den dem Veranstaltungsort zugeordneten Parkplätzen aus Platzmangel nicht abstellen können. Parkplätze im öffentlichen Straßenraum der umliegenden Baugebiete suchen. Die für einen solchen Fall zu erwartenden Belästigungen der dortigen Anwohner sind abwägungsrelevant.

OVG Münster mit Urteil 10 D 76/03 vom 28.11.2005

Entsprechend äußert sich das OVG des Saarlandes

Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass Stellplätze nur dann in zumutbarer Entfernung liegen, wenn den Umständen nach gewährleistet erscheint, dass die Personen, für die sie bestimmt sind, sie tatsächlich nutzen und nicht stattdessen auf näher gelegenen Parkraum ausweichen.

OVG Saarlouis 2 R 65/90 vom 19.11.1991 Rz 22 bei Juris.

Gädtkel Johlen BauO NRW 13. Aufl. § 48 Rz 50 erklärt:

Die Beispiele aus der Rechtsprechung belegen eine relativ enge Auslegung des Begriff der näheren Umgebung.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden:

Zurückhaltend werden in der Rechtsprechung weiter die Parkplatzentfernungen bemessen, deren Zurücklegung von den Besuchern allgemein zugänglicher Gebäude erwartet werden kann (siehe z.B. VGH BW, Urteil vom 23.10.1985, a.a.O.: 240 m für Besucher einer Gaststätte zumutbar; HessVGH, Urteil vom 19.6.1981, BauR 1982, 257: 400 - 450 m Fußweg für Besucher

eines Bürogebäudes zu viel; VGH BW, Urteil vom 27.3.1985, BRS 44 Nr. 110: 800 m für Besucher einer Spielautomatenhalle auch in Citylage zu weit).

Hess VGH IV OE 70/80 Rz. 25 bei Juris

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung vom 17.02.2012 ausgeführt:

Für die korrekte Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze für ein konkretes Vorhaben gilt es, unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs die richtige Zahl notwendiger Stellplätze auszumachen. Dazu ist eine Prognose anzustellen, die nicht schematisch erarbeitet werden darf. Anhaltspunkte dafür können der Richtzahlentabelle der Nr. 51.11 VV BauO NRW entnommen werden, die auf sachverständig festgestellten Erfahrungswerten beruht. Im Übrigen gilt - wie auch sonst bei der Ermittlungstiefe im Vorfeld einer Planung - der Maßstab praktischer Vernunft."

OVG Münster 2 D 49/10 NE vom 17.02.2012 ausgeführt (Rz. 83 bei Juris)

Dem allem ist nichts hinzuzufügen!

Das **Zukunftsnetz Mobilität NRW** (www.zukunftsnetz-mobilität.nrw.de), nicht weniger als **eine Initiative des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (VM NRW)**, hat in Zusammenarbeit mit dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW und der AGFS NRW (Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V.) durch einen Experten-Workshop eine Broschüre erarbeitet und herausgegeben. Darin heißt es:

Als zumutbare Entfernung kann für Pkw-Stellplätze ein Fußweg von 300 bis 400 m angesehen werden. Parkraumangebote, die in einer größeren Entfernung hergestellt werden, werden erfahrungsgemäß nicht angenommen. Die Folge ist das Ausweichen auf den öffentlichen Parkraum. Für Fahrradabstellplätze sind die tolerierten und zumutbaren Entfernungen nochmals geringer, hier kann eine Fußwegentfernung von 50 bis 150 m angesetzt werden.

Dem ist auch nichts hinzuzufügen.

Der Museumsverein hat bereits in seinem Schreiben vom 11.06.2019 umfangreich ausgeführt weshalb die von der Verwaltung vorgestellten Alternativorte ganz überwiegend außerhalb des 300 m-Radius

liegen und soweit diese innerhalb eines 400 m-Radius liegen objektiv ungeeignet sind. Die dortige Verortung der Alternativen ergibt sich nachfolgend:

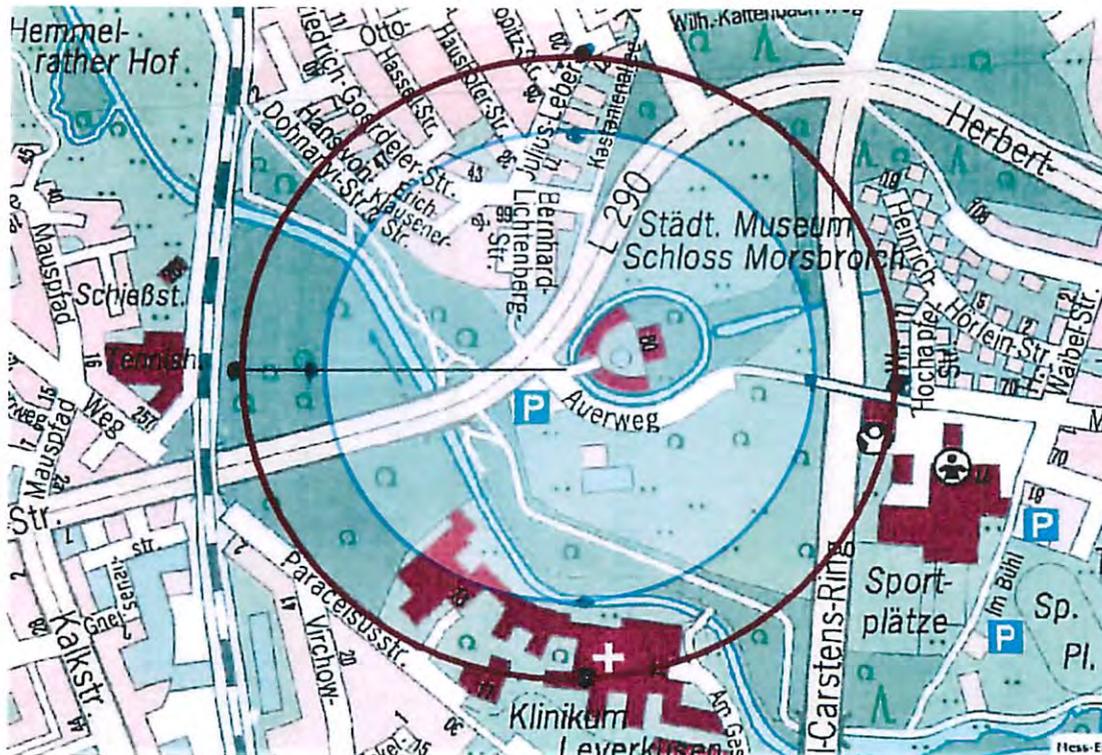


Abbildung entnommen aus der Stellungnahme des Museumsvereins vom 11.06.2019

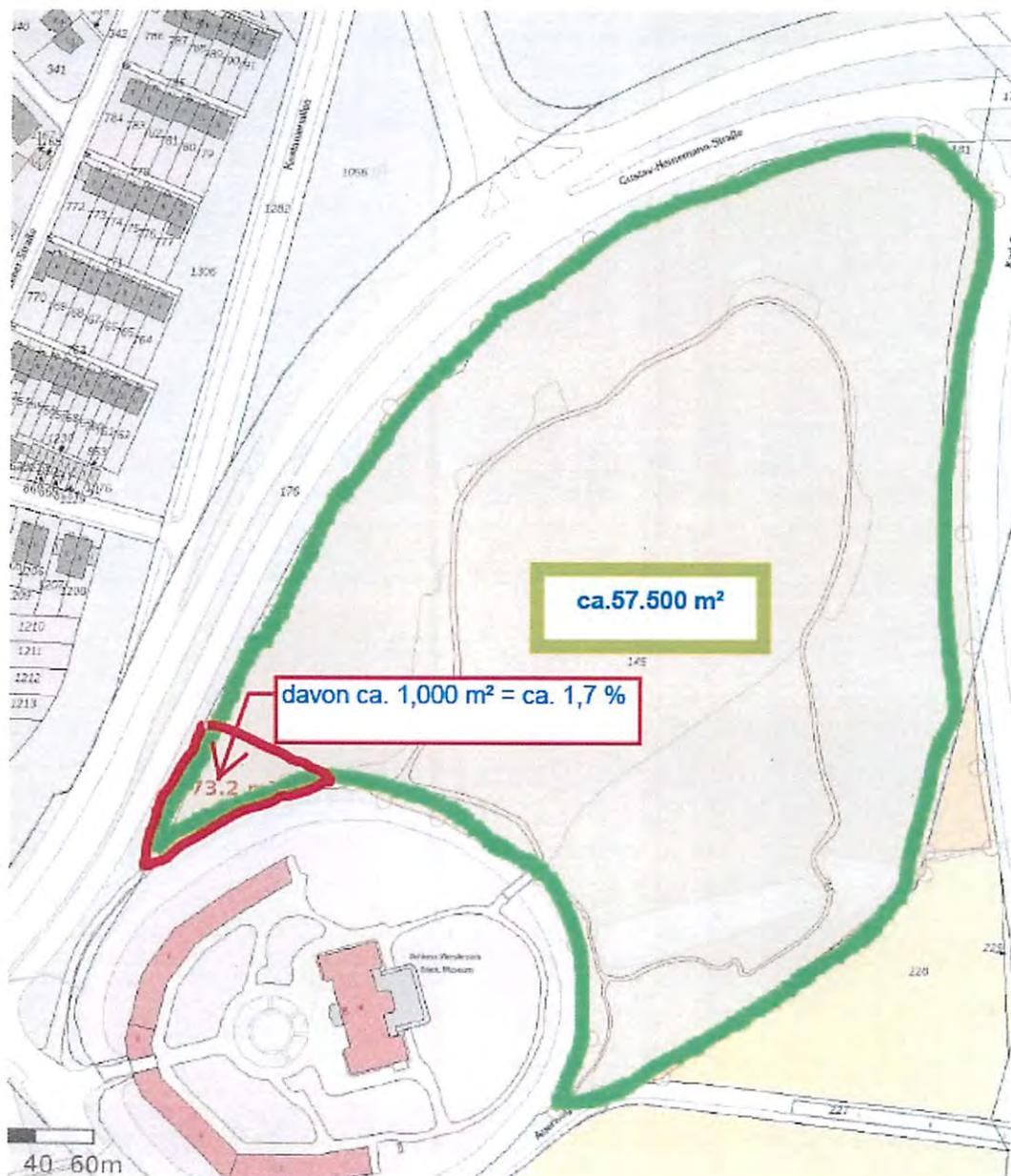
Im Übrigen nimmt der Museumsverein zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf sein als Anlage beigefügtes Schreiben vom 11.06.2019.

II. Ca. 50 Stellplätze sind in Bezug auf die Belange des Landschaftsschutzes rechtlich nicht bedenklich.

Dem Vernehmen nach sind zumindest Teile von Politik und Verwaltung der Meinung, der Landschaftsschutz verbiete grundsätzlich die Anlage der vorgeschlagenen ca. 50 Stellplätze im Bereich Feuerwehrezufahrt/ nahe Gustav-Heinemann-Straße. Das ist nach meiner Auffassung nicht richtig.

1. Umfang des „Eingriffs“

Der Alternativvorschlag nimmt flächenüberdeckend von den rund 57.500 m² Fläche des äußeren Schlossparks rund 1.000 m² in Anspruch, das sind **ca. 1,7 %**. Das entspricht einem Hauseigentümer, der in seinem 550 m² großen Garten eine 10 m² große Terrasse baut. Der **nachfolgende Plan** verdeutlicht das Größenverhältnis.



2. Fläche für die Stellplätze ist durch den Landschaftsplan nur eingeschränkt geschützt

Es ist unbestritten und durch den Förster Zimmermann bestätigt ist, dass die durch die Parkfläche in Anspruch zu nehmende Fläche tatsächlich kein Wald ist. Die vorhandene Vegetation hat sich erst entwickelt nachdem der Außenreitplatz des Bayer-Reitervereins aufgegeben wurde und seitens der Stadt statt der damit gebotenen Parkpflege einem ungeordneten Aufwuchs bis hin zur Verwahrlosung überlassen wurde.

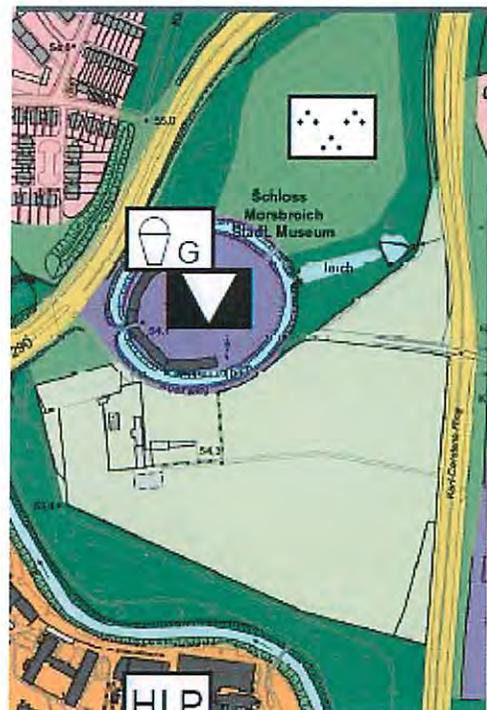
Landschaftsplan und Flächennutzungsplan geben diesem Bereich keinen besonderen Schutz.

In den nachfolgenden Planauszügen ist der westliche Bereich des Schlossparks erkennbar.

Auszug Landschaftsplan



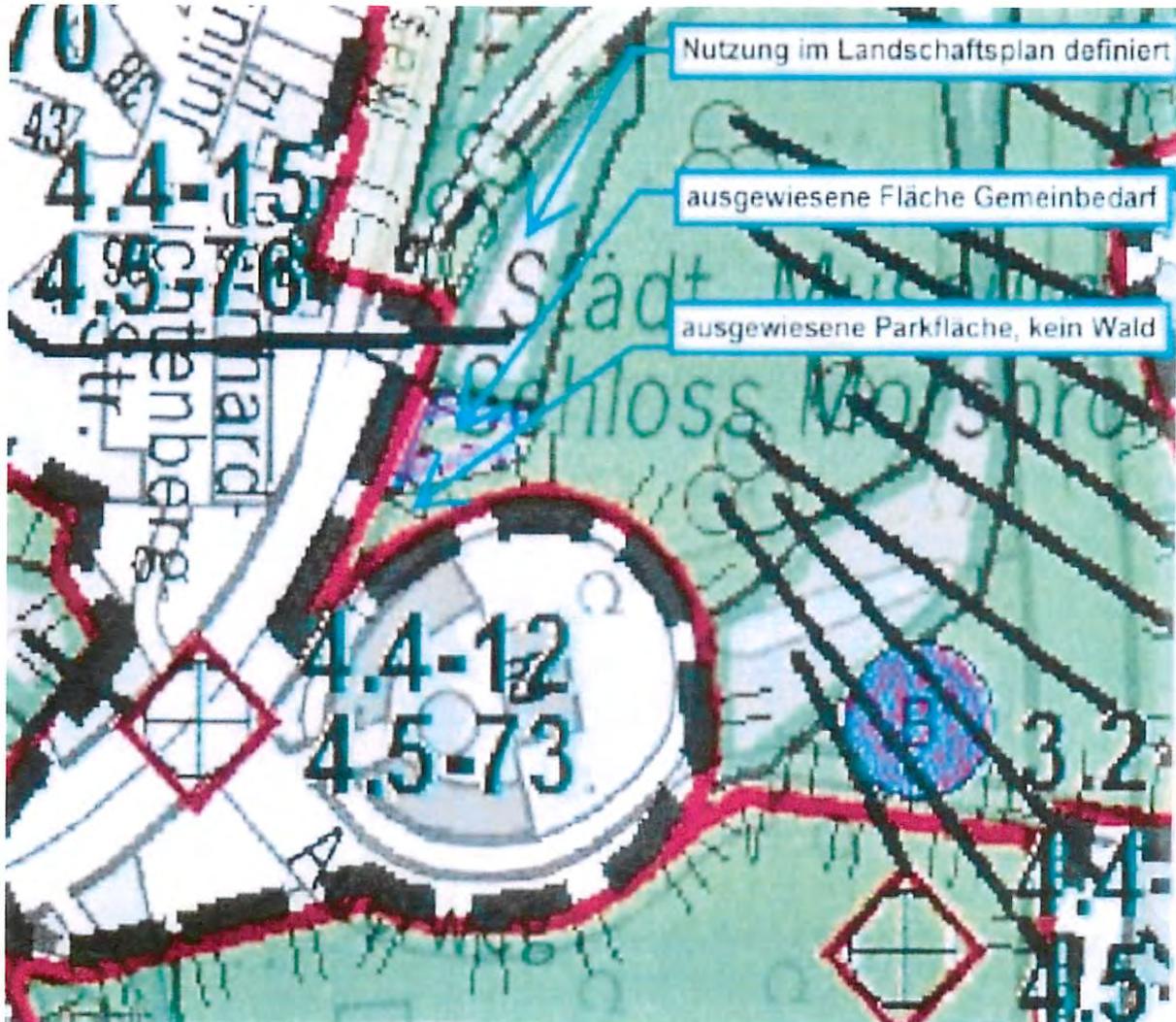
Auszug Flächennutzungsplan



Aus dem Landschaftsplan ergibt sich, dass im Westen entlang der Gustav-Heinemann-Straße bei der Auftrichterung/ Öffnung in den Park eine von Nord nach Süd abfolgende Markierung sichtbar ist, nämlich:

- Grün mit grauen Punkten fett schwarz umrandet,
- Grün Violett/ Karminrot fett umrandet,
- nur Grün oberhalb der roten Begrenzungslinie des Landschaftsplans..

In dem nachfolgenden, kommentierten Auszug aus dem Landschaftsplan sind die Markierungen zur Erläuterung zugeordnet,



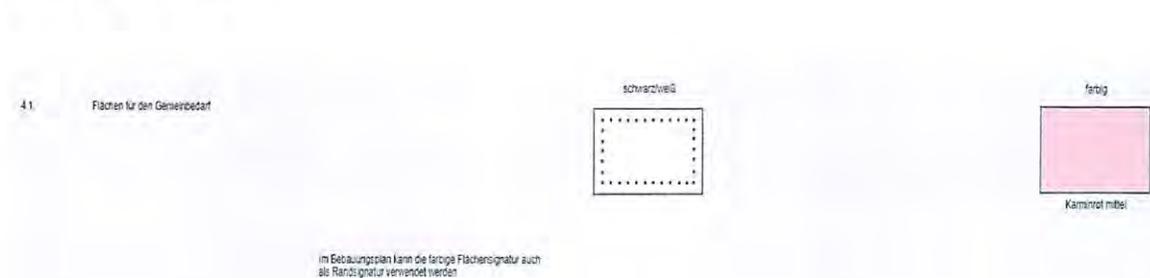
Im Einzelnen zu den Beschriftungen:

➤ HINWEIS: „Nutzung im Landschaftsplan definiert“

Im Textteil des Landschaftsplanes ist der Bereich „Nutzung im Landschaftsplan definiert“ als Wald ausgewiesen mit entsprechenden forstlichen Vorgaben, die in den Ziffern 4.4/ 4.4.-15 und 4.5./ 4.5.-76 (siehe links oben im Plan) diesem Bereich zugeordnet sind. Diese Teil ist weit von dem Parkplatz entfernt und bedarf daher keiner weiteren Betrachtung

➤ HINWEIS: „ausgewiesene Fläche für den Gemeinbedarf“

Die Legende des Landschaftsplans gibt für die trapezförmige Fläche mit der karminroten Umrahmung nichts her. Allerdings ist insoweit ergänzend maßgeblich die *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanZV)*, deren Anlage bei Ziffer 4.1. verlautbart:



Die in unserem Landschaftsplan vorhandene Farbe *karminrot mittel* kann entweder flächig, oder, wie hier, als Randsignatur verwendet werden. Es handelt sich also um eine **durch den Landschaftsplan der Stadt Leverkusen selbst ausgewiesene „Fläche für den Gemeinbedarf“**. Diese Ausweisung korrespondiert wiederum mit dem aktuellen Flächennutzungsplan mit der Ausweisung „*Spielplatz im Grünen*“ (Eimer + „G“), der diesen Teil des Schlossparks überdeckt (siehe oben: Auszug Flächennutzungsplan).

➤ HINWEIS: „ausgewiesene Parkfläche, kein Wald“

Der untere Teil, auf dem sich der vom Museumsverein vorgeschlagene Alternativstandort für den Parkplatz befindet, ist also „Park“ und gegenüber dem vielleicht schützenswerten, nördlich gelegenen Wald durch die im Landschaftsplan selbst ausgewiesene Fläche für den Gemeinbedarf getrennt, also ohne Auswirkung. Denn die karminrote Fläche für den Gemeinbedarf ist um ein Mehrfaches größer als der künftige Parkplatz. Schädliche Auswirkungen können daher nicht entstehen.

Zur Verdeutlichung sind in dem auf der nachfolgenden Seite abgedruckten Auszug aus dem Landschaftsplan die Konturen der drei Nutzungsbereiche nachgezogen und beschriftet. Diese Darstellung bestätigt den nur geringfügigen Zugriff auf den kleinen Zwickel, dessen nördliche Grenze die südliche Grenze der Fläche für den Gemeinbedarf anschließt.



3. Kein Verstoß gegen § 26 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG

„In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“ (§ 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG).

Es liegt auf der Hand, dass die Parkplatzmaßnahme den *Charakter des Gebietes*, also des gesamten Parks schon wegen der eingeklemmten Lage am südwestlichen Ende des Parks nicht beeinträchtigen kann. Ein *besonderer Schutzzweck* ist nicht erkennbar und im Plan nicht artikuliert. § 26 Abs. 2 BNatSchG ist nicht tangiert.

„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen“ (§ 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Die Begründung ergibt sich aus Nachstehendem.

Denn im Spannungsfeld dieser Vorschriften ist die Anlage des Parkplatzes mit wasserdurchlässiger Decke und mehr als nur ausgleichenden Neupflanzungen gerechtfertigt. Bei der Abwägung nämlich gilt:

- Der Schlosspark, soweit er als „Park“ ausgewiesen ist, genießt **nur eingeschränkten Schutz**, weil die **(erlaubte) Parkpflege** kontinuierlich die Entwicklung der Landschaft korrigiert.
- Insbesondere der hier maßgebliche **Bereich** (Zwickel) mit ca. 1.000 m² Größe ist durch die Gustav-Heinemann-Straße, die Feuerwehrezufahrt und die nördliche Ausweisung einer großen Spielplatzmöglichkeit bereits **tatsächlich und rechtlich „negativ“ vorgeprägt**.
- § 30 Abs 1 Nr. 8 LNatSchG NRW bezeichnet als Regeleingriff nur die Umwandlung des (hier nicht vorhandenen) Waldes, nicht also die Beseitigung einzelner Bäume.
- § 30 Abs. 1 Nr. 7 LNatSchG NRW bezeichnet als Regeleingriff nur die Beseitigung von Baumreihen und Baumgruppen, nicht also solitärer Bäume.
- Die Entfernung der hier konkret für den Parkplatz zu entfernenden 6 bis 10 Bäume mit umfangreicheren Ersatzanpflanzungen bleibt deutlich hinter jenen Baumfällungen zurück, die im benachbarten Waldbereich forstwirtschaftlich zulässig sind.
- Die Anlage ausreichenden liegenschaftsnahen Parkraumes ist für das Überleben von Schloss und Museum incl. Remisen zwingend notwendig, aber in der näheren Umgebung nicht möglich.
- Es bestehen überhaupt keine, geschweige denn „zumutbare“ Alternativen für die Schaffung der notwendigen Stellplätze in der näheren Umgebung.
- Die äußerst fachkundigen Berater des **Bundesministeriums für Inneres, Bauen und Heimat** haben im ersten Gespräch für die Umsetzung des vom Museumsvereins Morsbroich erarbeiteten Zukunftskonzeptes von Schloss Morsbroich sogar eine **Förderung in Höhe von 1.080.000,00 €** in Aussicht gestellt und zwar in Kenntnis dessen, dass im ursprünglichen Zukunftskonzept nicht nur 50 Stellplätze veranschlagt wurden sondern **100 neue Stellplätze im Park**.
- Die sachkundigen Mitglieder des **Naturschutzbeirates** der Stadt Leverkusen haben in der Sitzung des Naturschutzbeirates vom 24.06.2019 diese Parkplatzkonzept **mit der großen Mehrheit von 10:5 Stimmen bereits empfohlen**.

Fazit:

Mit der gebotenen Abwägung ist also festzustellen, dass die geplante Maßnahme der Anlegung von ca. 50 Stellplätzen im südwestlichen Bereich des äußeren Schlossparks an der Feuerwehrezufahrt hart

angrenzend an die Gustav-Heinemann-Straße im Rahmen der Verbindlichkeit des Landschaftsplans bleibt und deshalb nicht zu beanstanden ist.

4. Hilfsweise: Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 67 BNatSchG)

Für den Fall, dass man sich vorstehender Ansicht nicht anschließt, ist die Frage nach einer Ausnahmeregelung aufgeworfen. Ein Blick in die Nachbarschaft genügt. Die Stadt Köln informiert Ihre Bürger (siehe <https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00663/index.html>) ungefragt über die Möglichkeit einer Ausnahme und bietet Hilfe bei entsprechendem Sachverhalten an.

*„Sofern die Regelungen des Landschaftsplanes einer geplanten Maßnahme entgegenstehen, kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Zustimmung durch den Beirat eine **Befreiung** erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen.*

*In Landschaftsschutzgebieten kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine **Ausnahmegenehmigung** durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn zeitlich begrenzte und kleinere Vorhaben geplant sind“.*

Der dort belehrte § 67 BNatSchG hat in Abs. 1 folgenden Wortlaut:

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

*1. die aus Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich **solcher sozialer und wirtschaftlicher Art** notwendig ist, oder*

*2. die Durchführung der Vorschriften **im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung** führen würde und die **Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist“.***

Die unter Ziffer 3 aufgezeigten Abwägungsgründe geben hinreichend Anlass diese Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde zügig herbeizuführen.

Aus meiner Sicht ist es empfehlenswert, zur Vermeidung einer (dann überflüssigen) Diskussion, was der Landschaftsplan für den Parkplatz hergibt oder nicht, höchstvorsorglich auch die Befreiung durch Befreiungsbescheid auszusprechen.

III.

Besteht eine Verpflichtung zum Widerspruch oder zur Beanstandung nach § 54 GO NRW?

1. § 54 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Nach § 54 Abs. 1 GO NRW **kann** der Bürgermeister einer Gemeinde einem Beschluss des Rates (oder eines zur Beschlussfassung durch Delegation ermächtigten Ausschusses **widersprechen**, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet.

Nach § 54 Abs 2 GO NRW **muss** der Bürgermeister einen Beschluss beanstanden, wenn der Beschluss das geltende Recht verletzt.

2. Keine Beanstandungsverpflichtung nach § 54 Abs 2 GO NRW

Die Prüfung einer Verletzung geltenden Rechts durch den Bürgermeister ist seine persönliche nicht abwälzbare oder delegierbare Verpflichtung, der er sich auch nicht durch Einschaltung der Aufsichtsbehörde entziehen kann, vielmehr hat der Bürgermeister nach seinem pflichtgemäßem Ermessen allein zu entscheiden (Articus/ Schneider Gemeindeordnung NRW, 4. Aufl. § 54 Anm. 2; Held/ Winkel, Gemeindeordnung NRW, 3. Aufl. § 54 Anm. 2 unter Hinweis auf OVG Münster NWVBl. 1996, S. 53 ff).

Wenn der Oberbürgermeister die hier aufgezeigten Aspekte zur Kenntnis nimmt und entscheidet, kann er nicht zum Ergebnis einer objektiv gegebenen Rechtsverletzung kommen. Selbst wenn er sich „vertun“ würde, sollte er unbesorgt bleiben. Denn abwägungsmotivierte und abwägungsrelevante Subsumtionen und darauf beruhende Entscheidungen sind nach ständiger Rechtsprechung nur beschränkt justiziabel. Das hat zuletzt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit seinem Urteil vom 26.10.2019 zu Lasten eines Naturschutzvereins so entschieden und ausgeführt:

„Die Abwägung selbst unterliegt allerdings nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Gegen das rechtsstaatlich fundierte Gebot gerechter Abwägung wird (nur dann) verstoßen, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall), in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit), wenn die Bedeutung dieser Belange verkannt wird (Abwägungsfehleinschätzung) oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität)“

BayVGH 15 N 18.1212 vom 25.2019 RZ 15 bei Juris

Die Hinweise auf seine angebliche Beanstandungsverpflichtung sollten also kein Potential für Bangemachen in Bezug auf § 54 Abs. 2 GO NRW haben.

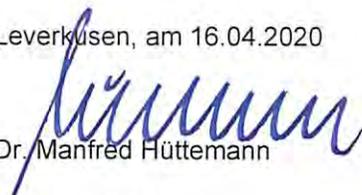
4. Widerspruchsmöglichkeit nach § 54 Abs 1 GO NRW

Es wäre abwegig anzunehmen, dass ein Beschluss pro Parkplatz das Wohl der Gemeinde „gefährden“ könnte. Deutlich näher liegt die Erwägung, dass dem Wohle der Stadt Leverkusen entgegengewirkt wird, falls man das Schloss und das Museum an der Stellplatzfrage scheitern lässt.

Falls eine Beschlussfassung erfolgt, welche die notwendigen Parkflächen zum Schaden von Schloss und Museum Morsbroich und noch mehr zum Schaden der Stadt Leverkusen verhindert, ist der Oberbürgermeister gehalten sein Ermessen dahin auszuüben, dass er nach § 54 Abs 1 GO NRW widersprechend einschreiten sollte, oder sogar widersprechen müsste. Denn sowohl der ungeheure Reputationsschaden wie der Ausfall von Sponsoren- und Fördergeldern und ein dauerhafter, jährlicher Einnahmeausfall aufgrund nicht möglicher Veranstaltungsaktivitäten zur Entlastung des städtischen Haushalts wirken sich nicht zum Wohle der Stadt aus, sondern befördern den weiteren Verfall von Ensemble, Schloss und Museum.

Neben allem Rechtlichen: Dies kann doch wohl nicht im Sinne des im Jahr 2021 zu feiernden 70-jährigen Bestehens des Museums sein.

Leverkusen, am 16.04.2020



Dr. Manfred Hüttemann

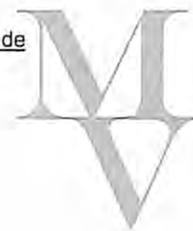
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau und Architektenrecht

Museumsverein Morsbroich

Gustav-Heinemann-Str. 80
51377 Leverkusen

Telefon: 02 14/ 8 55 56-0
Durchwahl: 02 14/8 55 56-10/11
Telefax: 02 14/8 55 56-54
E-Mail: museum-morsbroich@kulturstadtlev.de
Internet: www.museum-morsbroich.de



Museumsverein Morsbroich, G.-Heinemann-Str. 80, 51377 Leverkusen

Übermittlung per E-Mail:

uwe.richrath@stadt.leverkusen.de
dirk.terlinden@stadt.leverkusen.de

Stadt Leverkusen
Herrn OB Uwe Richrath
Rathaus
51373 Leverkusen

Leverkusen, 11.06.2019

12.06.2019

Notwendige Stellplätze für Schloss Morsbroich Bedarfs- und Standortanalyse mit Kompromissvorschlag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

einleitend möchten wir uns bei Ihnen dafür bedanken, dass Sie dem Museumsverein die Gelegenheit gegeben haben an dem koordinierenden Fördergespräch am 20.05.2019 teilnehmen zu können. Diese Veranstaltung hatte insoweit schon einen besonderen Stellenwert als die Repräsentanten des Fördergebers klar die Erwartung artikuliert haben das Schloss Morsbroich vor Ort mit einer hinreichenden Zahl von zusätzlichen funktionsfähigen Stellplätzen für den ruhenden Verkehr ausgestattet werden müsse, um die Projektziele zu erreichen und die Förderung überhaupt zu ermöglichen.

Es wurde zudem erklärt, man verfolge ja auch die Presse. Damit liegt nahe, dass eine Beendigung des Streits zu der „Stellplatzfrage“ erwartet wird. Damit ist die Förderung durch den Bund mit 1,08 Mio € von der tatsächlichen Bereitstellung ausreichender Stellplätze im Nahbereich des Schlosses ebenso abhängig wie von einem Konsens zur Stellplatzfrage.

Steuernummer: 230/5761/0986
Sparkasse Leverkusen
Iban-Nr. DE 17 37 55 14 40 01 00 118 686
Swift-code: WELADEDLLEV

Der Museumsverein verweist in diesem Zusammenhang wiederholend darauf, dass er nur dann eine Spende zum Ausgleich einer Deckungslücke in der Finanzierung der Bausteine 1 bis 8 seines Standortkonzeptes in Aussicht stellen kann, wenn das Konzept zumindest im Wesentlichen 1:1 umgesetzt wird. Dazu gehören ebenfalls ausreichende, funktionsfähige Stellplätze (Baustein 7). Wird allerdings die Bedingung aller Spender nach Schaffung ausreichender neuer Stellplätze nicht erfüllt, darf der Museumsverein die Rückspenden nicht abrufen und wird auf diese Gelder verzichten müssen so dass vom Museumsverein kein Geld in das Projekt fließt. Damit ist das Projekt dann nicht mehr finanziert.



Der vom Museumsverein im Zuge der Erstellung des Standortkonzeptes akquirierte Interessent für die Gastronomie und das Event-Catering, der zu Umbau und Ausstattung mit Eigenmitteln in Höhe von 400 T€ bereitsteht, macht sein Engagement auf aktuelle Rückfrage davon abhängig, dass ca. 50 neue Stellplätze im engeren Bereich der Schlossanlage entstehen und diese, wie die vorhandenen 68 Plätze bewirtschaftet werden. Andernfalls wird er nicht mehr zur Verfügung stehen.

Fazit: Die gesamte Finanzierung ist nicht zu erreichen, wenn keine hinreichenden Stellplätze im engeren Schlossbereich geschaffen werden. Das muss klar gesagt und verstanden werden. Sie als Oberbürgermeister dieser Stadt sind in besonderer Weise dazu berufen, einen möglichst breiten, mehrheitlichen Konsens herbeizuführen, der zur Rettung von Schloss Morsbroich führt. Dazu erläutert der Museumsverein nachfolgend seinen Standpunkt und unterbreitet nachfolgend einen **Kompromissvorschlag.**

1. Die Bedarfslage für neue Stellplätze

Nach dem Standortkonzept für die Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich wird gegenüber dem Status quo mittelfristig eine 40 – 50 %ige Intensivierung der täglichen Veranstaltungsaktivitäten und Nutzungen des Schlosses, des Museums, der Museumspädagogik, des Gartensaales und des Restaurants angestrebt.

Die daraus resultierende Bewältigung des erhöhten Publikumsverkehr mit entsprechender Verkehrsdichte erfordert gerade im Nebeneinander von zeitgleich stattfindenden Veranstaltungen (Museum, Eventbereich EG Schloss, Gastronomie, Kunstverein, Park) ein ausreichendes Parkplatzangebot in unmittelbarer Nähe zum Schlossensemble.

Diese Neuausrichtung der Liegenschaft Schloss Morsbroich erfordert demnach die Vergrößerung des vorhandenen Stellplatzangebotes. Das ist schon baurechtlich erforderlich. Jede Nutzungsausweitung hat zur Folge, dass „die Stellplatzfrage neu aufgeworfen wird“ (BVerwG).

Die insoweit relevante Intensivierung der Nutzung wird insbesondere durch die Ausweitung folgender Nutzungseinheiten gekennzeichnet:

<u>Nutzungsbereich</u>	<u>Nutzfläche</u>	<u>Gäste max.</u>
• Eventbereiche Schlossgebäude EG	ca. 300 m ²	150
• Erweiterte Gastronomiefläche	ca. 280 m ²	150
• Spielplatz		
• Attraktiver Park		



Man muss unterscheiden zwischen den nach der BauO NRW verpflichtenden „typisierten“ Stellplatznachweispflicht („notwendige“ Stellplätze, § 48 BauO NRW) und den wirtschaftlich-betriebsbedingten „erforderlichen“ Stellplätzen zur Nutzungsverwirklichung. Im Eventbereich Schlossgebäude EG ist die Minimalanzahl des Stellplatzangebotes gemeint, ohne die das Nutzungskonzept an einer zu geringen Stellplatzanzahl scheitert, weil das Nutzungsobjekt „nicht erreichbar“ ist. Das bezieht sich insbesondere auf das gastronomische Angebot und die Events.

Dabei würde sich die Stadt als Eigentümer der Liegenschaft extrem rechtswidrig verhalten, würde Sie einerseits die Nutzungen intensivieren, andererseits aber nicht für die notwendigen Stellplätze sorgen. Den § 28 Abs. 1 S. 1 der BauO NRW stellt eindeutig klar:

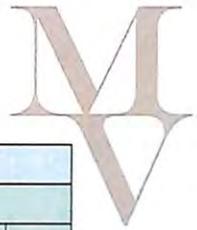
„Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.“

Die einschlägigen Bauordnungen der Bundesländer gehen bei den (typisierten!) Richtwerten für gastronomische Nutzungen von je 1 Stellplatz für 6 bis 12 m² Gastfläche aus. Nach Auffassung des Museumsvereins ist für Morsbroich der Mindestwert anzusetzen, weil die Lage des Objektes in der Außenbereichslage eine vertretbare fußläufige Anbindung nicht ermöglicht.

Die erfahrenen und erfolgreichen Betreiber von Gastronomie und Events gehen empirisch davon aus, dass der Grenzwert für eine insbesondere wirtschaftlich „machbare“ Nutzung außerhalb von Zentrumsanlagen die Verfügbarkeit von 1 Stellplatz je 2- 2,5 Gastplätzen fordert. Der aufgrund eines vorliegenden Angebotes weiterhin für die Gastronomie bereitstehende Interessent (er will 400.000 € in den Gastronomiebereich zugunsten der Stadt investieren) sieht das nicht anders.

Nach diesen Vorgaben ergibt sich für die „neue Nutzung“ von Schloss Morsbroich gemäß nachstehender Tabelle ein Mindestbedarf von

- 110 Stellplätzen (rechtlich), und
- 123 Stellplätzen (wirtschaftlich).



Bedarfsberechnung Stellplätze Schloss Morsbroich							
Nutzungseinheit	Notwendige Stellplätze (§ 48 BauO NRW)				Wirtschaftlich		
		Mitarbeiter	m ²	Ergebnis	Veränderung	Gäste	
Verwaltung	50% der Mitarb.	10		5			5
Besucher Museum	Schätzung			6			6
Shop	50% der Mitarb.	2		1			1
Kunstverein	Vernachlässigt	0		0			0
Gastronomie	1 Platz/ 6 m ²		280	47	1 Platz je 2,5 Gäste	150	60
Event EG	1 Platz/ 6 m ²		290	48	1 Platz je 2,5 Gäste	120	48
Spielplatz	Schätzung			2			2
Besucher Park	Schätzung			4			4
Anzahl				113			126
Mittelwert rechtlich notwendig/ wirtschaftlich notwendig							120
Vorhandener Parkplatz							68
Weiterer Bedarf							52

Diese Bedarfsrechnungen setzen allerdings voraus, dass die rechtlich wie wirtschaftlich notwendigen Stellplätze nicht nur „ausgewiesen“, sondern auch für die Nutzungsausübungen im Schlossbereich „tatsächlich und unmittelbar verfügbar“ sind. Daher bedarf es für die Akzeptanz der grenzwertigen Mindestkalkulation notwendiger Stellplätze prohibitiver Maßnahmen zur Abwehr von „Fremdparkern“, insbesondere „Dauerfremdparkern“. Der Musemsverein empfiehlt daher dringend eine angemessene Parkraumbewirtschaftung. Dazu sollten die Stellplätze grundsätzlich nur gegen Entgelt (Schrankenanlage mit Bezahlautomaten) verfügbar gemacht werden, wobei das kostenfreie Parken bei Nutzung der Einrichtungen des Schlosses durch Freischaltung der Tickets an den Cashpoints des Museums, des Shops und der Gastronomie leicht umzusetzen ist.

Nach allem ergibt sich die Feststellung:

Zur Sicherung des neuen Nutzungskonzeptes für Schloss Morsbroich sind als absolute Untergrenze mindestens ca. 50 neue Stellplätze in unmittelbarer Nähe zwingend erforderlich. Diese werden voraussichtlich nur dann ausreichend sein können unter der

Bedingung, dass alle ca. 120 verfügbaren Stellplätze mit der Maßgabe bewirtschaftet werden, dass Fremdparker mit angemessen hohen Parkgebühren abgewehrt werden.

2. Die Lage der (neuen) Stellplätze

Die neuen Stellplätze erfüllen rechtlich wie wirtschaftlich ihre Funktion nur dann, wenn sie in unmittelbarer Nähe der Schlossanlage verfügbar sind. Es ist ausgeschlossen, dass sich Gastronomiebesucher oder Eventgäste (z.B. für Hochzeiten, Jubiläen Empfänge, Konzerte, Firmenpräsentationen und Businessveranstaltungen) bereifinden, namentlich bei schlechtem Wetter, im Winter oder bei Dunkelheit unwegsame oder nicht bzw. dürrtig beleuchtete längere Fußwege zwischen Stellplatz und Nutzungsort auf sich zu nehmen. Unverständlich wäre der Hinweis auf alternative Verkehrsmittel (Fahrräder, eBikes, eRoller etc.). Wer nutzt denn als Hochzeits- oder Eventgast, als Konzertbesucher oder Restaurantgast in den Abendstunden Fortbewegungsmittel dieser Art mit der Möglichkeit abgekämpft, verschwitzt oder durchnässt dann an einer Veranstaltung teilzunehmen? Die Akzeptanz des ÖPNV darf in diesem Zusammenhand auch nicht überschätzt werden, zumal dessen Nutzung für weiter entfernt wohnende oder auswärtige Gäste nicht in Betracht kommen dürfte.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seiner Entscheidung 2 D 49/10 NE vom 17.02.2012 ausgeführt (Rz. 83 bei Juris): *„Für die korrekte Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze für ein konkretes Vorhaben gilt es, unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs die richtige Zahl notwendiger Stellplätze auszumachen. Dazu ist eine Prognose anzustellen, die nicht schematisch erarbeitet werden darf. Anhaltspunkte dafür können der Richtzahlentabelle der Nr. 51.11 VV BauO NRW entnommen werden, die auf sachverständig festgestellten Erfahrungswerten beruht. Im Übrigen gilt - wie auch sonst bei der Ermittlungstiefe im Vorfeld einer Planung - der Maßstab praktischer Vernunft.“*

Dem ist nichts hinzuzufügen!

3. Die (vermeintlichen) alternativen Stellplatzstandorte

3.1. Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen

Stellplätze, die für eine konkrete Grundstücksnutzung im Sinne von § 48 BauO NRW (bis 31.12.2018 § 51 BauO NRW-alt-) „notwendig“ sind und die nicht auf dem Nutzungsgrundstück ausgewiesen und erreicht werden können, sind gesetzlich nur dann als zulässige Stellplätze anzusehen, wenn sie aufgrund ihre Nähe zum Ort der Nutzung in der „näheren Umgebung“ liegen. Sie dürfen also nicht „irgendwo“ liegen, sondern in einem (justiziablen) „Akzeptanzbereich“. Dazu hat das OVG Münster in der Modellflugplatzentscheidung (7 A 2836/08 vom 14.06.2010 Rz. 56-58 bei Juris) ausgeführt:



„(56) In der näheren Umgebung des Baugrundstücks liegen Stellplätze, wenn nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls gewährleistet erscheint, dass die Personen, für die sie bestimmt sind, sie tatsächlich nutzen und nicht statt dessen auf näher gelegenen Parkraum ausweichen. Dies folgt aus dem bereits genannten Normzweck, den öffentlichen Verkehrsraum von den abzustellenden Fahrzeugen der Benutzer und Besucher einer baulichen Anlage zu entlasten.



(58) Vorliegend ist nach den Umständen nicht gewährleistet, dass Mitglieder des Klägers und Besucher des Modellfluggeländes auf der Hofstelle des Herrn C. zur Verfügung gestellte Stellplätze tatsächlich nutzen würden. Denn sie wären aufgrund der Entfernung zum Modellfluggelände nicht hinreichend bequem zu erreichen. Abzustellen ist insoweit nicht auf die in Luftlinie gemessene Entfernung, sondern auf die Länge des zu Fuß zurückzulegenden Weges, der über die die Hofstelle erschließende Straße und den Weg B1. – H. G. zum Modellflugplatz führt.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 19. Juni 1981 - IV OE 70/80 entschieden (Leitsatz 1): *Die Entfernung von 400 bis 450 m Fußweg ist für notwendige Stellplätze, die für Besucher eines Bürogebäudes herzustellen sind, nicht mehr zumutbar.*

Weitere gerichtliche Entscheidungen in derselben Richtung stehen zur Verfügung.

Was für die rechtliche Einschätzung weiter entfernt liegender Stellplätze gilt, muss erst recht für die wirtschaftliche Sichtweise zur Akzeptanzproblematik gelten.

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW, dem die Stadt Leverkusen als Mitglied des Städtetages NRW angehört, eine Initiative des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de) erklärt aktuell in seiner Veröffentlichung „*Kommunale Stellplatzsatzungen – Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW*“:

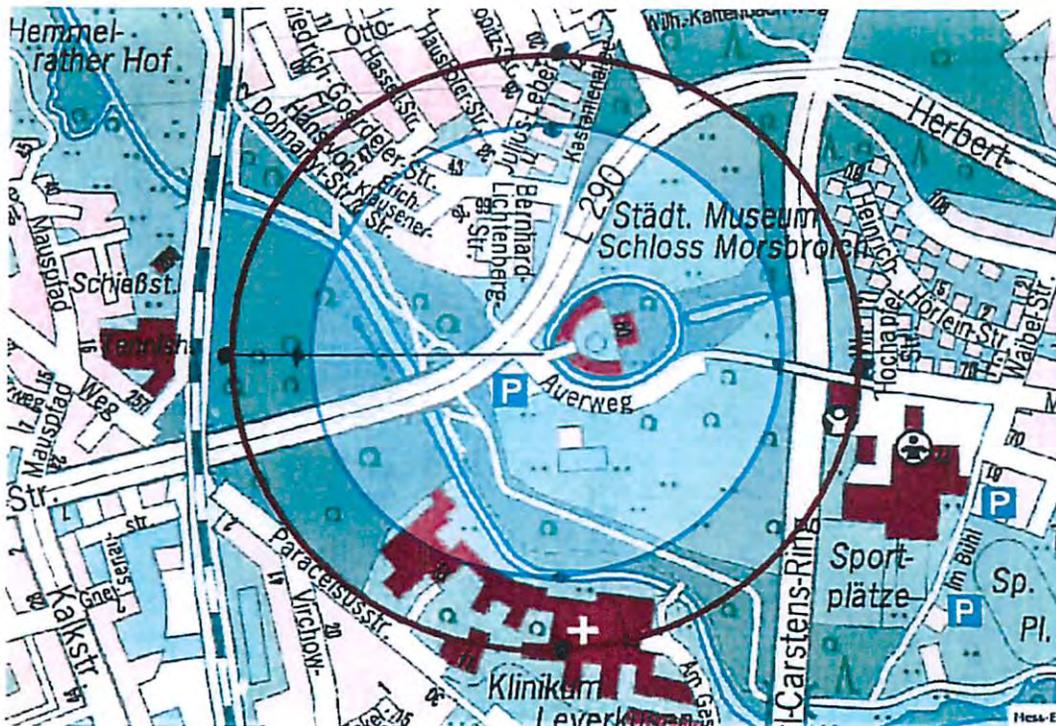
„Zumutbare Entfernung“

„Als zumutbare Entfernung kann für Pkw-Stellplätze ein Fußweg von 300 bis 400 m angesehen werden. Parkraumangebote, die in einer größeren Entfernung hergestellt werden, werden erfahrungsgemäß nicht angenommen. Die Folge ist das Ausweichen auf den öffentlichen Parkraum. Für Fahrradabstellplätze sind die tolerierten und zumutbaren

Entfernungen nochmals geringer, hier kann eine zumutbare Fußwegentfernung von 50 bis 150 m angesetzt werden“.

Hier zeigt sich zusammenfassend, dass die Akzeptanzprognose für entfernter liegende Stellplätze ab 300 m fußläufig ungünstig wird und spätestens 400 m entfernt liegende Parkbereiche nicht mehr angenommen werden.

Die nachfolgende Grafik des Museumsvereins zeigt in zwei Kreisen um den Vorplatz von Schloss Morsbroich, die räumlichen Akzeptanzbereiche, so dass schon aus diesem Grunde die von der Verwaltung ermittelten und nachfolgend abgehandelten „alternativen Parkstandorte“ Nr. 1, 1a, 2, 3, 4, 5 und 6 keine belastbaren Varianten sind.

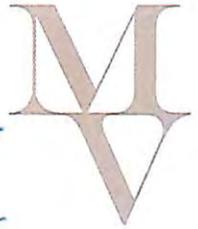


3.2. Die 9 Alternativen des Brainstormings der Bauverwaltung

In der Präsentationsveranstaltung vom 07.05.2019 hat die Verwaltung auf Veranlassung der Politik insgesamt neun alternative Standorte für die Bereitstellung von Parkraum zur Vermeidung von „Parkplätzen am äußeren Rand des Parkgeländes“ vorgestellt. Die Alternativen ergeben sich aus dem nachfolgenden Plan.



Gesamtlageplan mögliche zusätzliche Stellplatzstandorte



07.05.2019 Seite 14

Beigordrute für Planung

Aus Sicht des Museumsvereins sind die Alternativen allesamt ungeeignet und zwar aus folgenden Gründen:

Nr. 1. Karl-Carstens-Ring (einseitig)

Entfernung mit 687 m zu groß, nur für spezielle Veranstaltungen geeignet und damit keine Bedeutung für die Regelnutzung.

Nr. 1a. Karl-Carstens-Ring (beidseitig)

Entfernung mit 652 m zu groß, nur für spezielle Veranstaltungen geeignet und damit keine Bedeutung für die Regelnutzung.

Nr. 2. Schulparkplatz vom-Stein-Gymnasium

Entfernung mit 670 m zu groß, tagsüber wegen des Parkaufkommens im Schulbetrieb nicht verfügbar; keine Bedeutung für die Regelnutzung

Nr. 3. Fläche Karl-Carstens-Ring/ Morsbroicher Straße

Entfernung mit 814 m zu groß, Fläche liegt (ebenfalls) im Landschaftsschutzgebiet und Wald.

Nr. 4. Tieflage bestehender Parkplatz Schloss Morsbroich (mit 2. Ebene – Palette)

Tiefbau im Grundwasser (Dhünn) erforderlich. Auftriebssicherung notwendig, hohe Kosten, hohe Risiken. Die Palette wird von der oberen Denkmalbehörde nicht akzeptiert (Beeinträchtigung der Sicht auf Schloss und Remisen). Dem Betreiber des Obstgutes ist durch Schreiben der Stadt vom+++ zugesagt, das durch den Parkplatz die Sicht auf seinen Betrieb nicht beeinträchtigt werden darf. Genau das aber, würde eine Palette nach sich ziehen.



Nr. 5. Kastanienallee

Entfernung mit 552 m zu groß, Fläche liegt (ebenfalls) im Landschaftsschutzgebiet und Wald.

Nr. 6. Klinikum Parkhäuser

Entfernung mit 493 m zu groß; keine Bedeutung für die Regelnutzung Der Fußweg verläuft weitgehend im Wald mit hohem, persönlichen Sicherheitsrisiko. Ist wirklich gewollt, z.B. Frauen nach einem Abendessen im Schloss-Restaurant am späten Abend bei Dunkelheit, Niederschlägen und lediglich „insektenfreundlicher Beleuchtung“ mehrere hundert Meter eines Fußweges zuzumuten, der größtenteils nur wassergebundene Befestigung hat und durch Wald oder unbeobachtetes, abgelegenes Gelände des nächtlichen Klinikums verläuft und so zu versuchen, sicher ihr Auto in einer nicht bewachten Tiefgarage des Klinikums ungefährdet zu erreichen?

- Die Stadt Leverkusen lässt die Landschaftsarchitekten Brosk aus Essen stolz über das Projekt Umgestaltung des Friedensparks in Leverkusen, Bauherr: Stadt Leverkusen berichten Dort heißt es :Der Baumbestand wurde in die Planung integriert, aber stark ausgedünnt. Besonders die Strauchflächen wurden gerodet, um Angsträume zu beseitigen und den Spielplatz zum Park zu öffnen).
- Die Rheinische Post berichtet am 08.03.2019 ,dass Leverkusen ein Kriminalpräventiver Rat eingerichtet wurde. Dessen Mitglieder ermitteln u.a. Angsträume und kümmern sich gemeinsam um deren Beseitigung. Vorsitzender des KPR wird Ordnungsdezernent Märtens.
- Die Stadt Leverkusen hat soeben den *Zwischenbericht: Mobilitätskonzept 2030 + Stärken-Schwächen-Analyse, Szenarienbetrachtung und Zielkonzept (Arbeitsstand: Januar 2019).* Der widmet sich u.a. dem **Angstraum Unterführung Bahnhof Schlebusch**

Jetzt soll tatsächlich in der Nähe des Schloss Morsbroich ein hunderte Meter langer „Angstwald“ geschaffen werden?

Das ist unbegreiflich!

Zudem sind diese Plätze tagsüber wegen des Parkaufkommens im Klinikbetrieb nicht verfügbar. Der Besucher des Schlosses fährt stets zuerst das Schloss an. Er hat, aus Norden kommend, wenn der Schlossparkplatz belegt ist über Gustav-Heinemann-Straße - Kalkstraße – Sauerbruchstraße – Dhünnberg - Am Gesundheitspark ca. 3 km (!) Anfahrestrecke bis zum Klinikum-Parkhaus. Der aus Süden kommende Besucher hat eine Anfahrt über Gustav-Heinemann-Straße – Karl-Carstens-Ring - Dhünnberg - Am Gesundheitspark ca. 2,4 km Anfahrestrecke. Das bedeutet für den Fahrer, dass er 6 km oder 4,8 km zusätzlichen Fahrweg und 1.000 m Fußweg in Kauf nehmen muss. Die Akzeptanz dieser „Variante“ dürfte gegen 0% gehen.



Im Übrigen zeigt sich an diesem Vorschlag und dessen „Förderung“ in Politik und Verwaltung ein erstaunlich flexibler Opportunismus. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen hat bei der Genehmigung der Baustraße deren Rückbau nach Abschluss der Arbeiten und angeordnet (siehe Anlage 1 zu Nr. 6):

„Nach Beendigung der Maßnahme soll ein Weg von ca. 1 m Breite in Schotterbauweise dauerhaft bestehen bleiben“.

In der Sitzung des Bürger- und Umweltausschusses vom 16.05.2019 hat sich dieselbe Behörde dann wie folgt positioniert (siehe Anlage 2 zu Nr. 6):

Auch die Variante 6 wird aus deren Sicht unkritisch beurteilt, sofern die zwischenzeitlich als Baustraße genutzte Straße als Fuß- und Radweg (maximale Breite 3 m) mit wassergebundener Decke ausgebaut und mit insektenfreundlicher Beleuchtung ausgestattet wird, deren Lichtkegel nicht in Richtung Dhünn ausgerichtet ist.

Auch der Förster zeigt sich begeistert:

„Karl Zimmermann, Untere Forstbehörde, teilt diese Einschätzung uneingeschränkt und stimmt der Ausführung der UNB zu Variante 6 vorbehaltlos zu“.

Warum soll denn dort auch noch ein Radweg hin, wenn es darum geht, dass die Besucher des Schlosses abends versuchen, sich zum Standort ihres Fahrzeuges im fern gelegenen Klinikum-Parkhaus durchzuschlagen.

Man nimmt jedenfalls zur Kenntnis, dass die Verwaltung und der Förster nichts gegen einen 3m breiten Fuß- und Radweg im Landschaftsschutz und Wald einwenden um diesen Vorschlag zu

ermöglichen! Der Flächenverbrauch beläuft sich bei rund 100 m Wegstrecke und 3 m Breite auf 300 m².

Und der Naturschutzbeirat hat damit auch keine Probleme (siehe Anlage 3 zu Nr. 6).



Nr. 7. Gustav-Heinemann-Straße (Sperrung einer Spur)

Hohe Gefahr aus Verkehrssicherheitsgründen. Fußgänger im Fahrbahnraum ausgangs des Bahntunnels und der langgezogenen Linkskurve mit Staugefahr vor der Ampel Schlossvorplatz. Keine Empfehlung aus wasserschutzrechtlicher Sicht, da der Standort ein Überschwemmungsgebiet der Dhünn darstellt und Beeinträchtigungen des Oberflächenwassers möglich sind. Allenfalls für spezielle Veranstaltungen durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung geeignet und damit keine Bedeutung für die Regelnutzung.

Nr. 8. Parkpalette über Gustav-Heinemann-Straße

Verschandelung in alle Richtungen. Aufwendige Rampenbauwerke erforderlich, baulicher Aufwand extrem hoch. Abwegig.

Nr. 9. Gustav-Heinemann-Straße (gegenüber dem Schloss)

Die Fläche liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet und komplett im Wald (Waldumlegungsverfahren). Zufahrt problematisch. Weil die Einmündung zum Schloss zu einer beampelten Kreuzung ausgebaut werden müsste.

Zusammenfassend kann keine der angebotenen Varianten für die tägliche Regelnutzung von Stellplätzen ernsthaft in Betracht gezogen werden. Sie sind überwiegend zu weit entfernt. Zum Teil nur für temporäre Nutzungen geeignet und zum Teil auch nur durch gleichartigen Eingriffe in die Landschaft zu verwirklichen und im Übrigen auch weitgehend mit höheren Kosten und Risiken verbunden. Gegenüber allen Alternativen erweist sich der bisherige Vorschlag des Museumsvereins als alleinstehend vorteilhaft.

4. Relevanz des Mobilitätskonzeptes

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein gesamtstädtisches Mobilitätskonzept mit Einbindung in die regionalen und überregionalen Mobilitätskonzepte sinnvoll ist. Allerdings: Abgesehen davon, dass es in Leverkusen derartiges noch nicht gibt und die Planungen auf ein Konzept „2030+“ hinauslaufen (was geschieht denn in der Zwischenzeit mit Schloss Morsbroich?), handelt es sich eine gesamtstädtische Planung, die das individuelle Problem der Erreichbarkeit von Schloss Morsbroich und die Bewältigung des durch Schloss Morsbroich ausgelösten und nunmehr ansteigenden ruhenden Verkehrs nicht zum Gegenstand hat. Diese

Kausalität ist speziell. Es geht bei Schloss Morsbroich nicht darum ein beliebiges Ziel (z.B. Bahnhof, Busbahnhof, Arbeitsplatz, Einkaufsmöglichkeiten, Verwaltungen) zu erreichen. Denn der „Kunde“ von Schloss Morsbroich hat in den meisten Fällen einen thematischen Anlass sich dorthin zu begeben. Er nimmt an einer Hochzeit teil. Er geht zu Abendessen Er nimmt ein geschäftliches Mittagessen ein, er besucht eine Vernissage, er feiert einen runden Geburtstag. Er nimmt an einer Firmenpräsentation teil. Dafür lässt ihm weder der ÖPNV noch das Fahrrad ausreichend Zeit und Raum, Schloss Morsbroich zu erreichen.



Private und geschäftliche Anlässe, insbesondere auch die Hochzeits-, Geburtstags und Firmenfeiern verzeichnen in großer Zahl auswärtige Teilnehmer. Diese werden kaum mit Fahrrädern oder e-Rollern anreisen und auch das individuelle Kfz dem Angebot des öffentlichen Fern- und Nahverkehrs vorziehen.

Neben dieser Erkenntnis, dass für die meisten Anlässe in Schloss Morsbroich Zweiräder schon witterungsbedingt keine Alternative sind, fordert der ÖPNV deutlich längere Zeiten für An- und Abfahrt. Nahversorgende Verkehrsmittel werden den auswärtigen Gast nicht für sich gewinnen können.

Gleichwohl bedeutet das Festhalten an dem begründeten Bedarf von ca. 50 zusätzlichen Parkplätzen nicht, dass keine Verbesserungen in der Anbindung des Schlosses an den ÖPNV notwendig sind und auch kein zusätzlicher Bedarf für Fahrradabstellplätze gegeben ist.

Hinsichtlich der ÖPNV-Anbindung des Schlosses ist festzuhalten, dass die unmittelbar vor Ort liegende Bushaltestelle „Museum Morsbroich“ auf der Gustav-Heinemann-Straße lediglich von den Linien 212 (aus LEV-Mitte und Altenberg kommend) und 214 (vom Betriebshof Fixheide und LEV-Mitte kommend) angefahren wird.

Die Linien 209, 210, 211, 212, 215, 217, 224 und N24 haben mit der Nutzung der Bushaltestelle „K.-Carstens-Ring/Museum Morsbroich“ den Nachteil, dass die Besucher des Schlosses einen ca. 8 – 10- minütigen Fußweg über Treppe und Brücke absolvieren müssen, wobei Rollstuhlfahrer diesen Weg nur schwerlich oder gar nicht nutzen können.

Auswärtige Besucher, die die Bahnstrecke Köln – Wuppertal nutzen können vom Bahnhof Schlebusch nicht einmal einen Bus unmittelbar zum Schloss nehmen. Hier gibt es also Handlungsbedarf im Rahmen des anstehenden Mobilitätskonzeptes, dass von der Verwaltung Ende des Jahres vorgelegt werden soll.

Gleiches gilt aber auch für die Bereitstellung zusätzlicher Fahrradabstellplätze, denn gerade der im Rahmen der Revitalisierung des äußeren Schlosspark-Geländes vorgesehene Fuß- und Radweg mit Skulpturen- und Naturdenkmalpfaden und Anbindung an den Auerweg und das innerstädtische und regionale Fahrradnetz wird eine verstärkte Frequenz der fahrradgebundenen „Ausflügler“ mit sich bringen.



5. Kompromissvorschlag

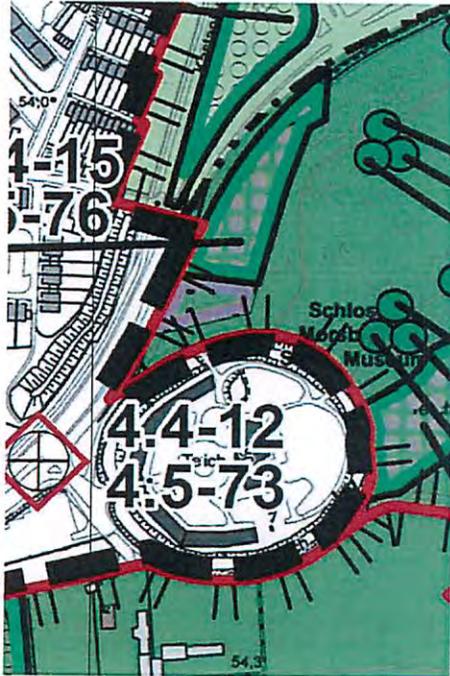
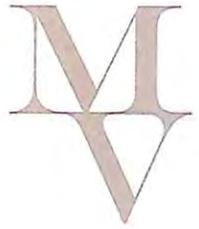
5.1. Der Museumsverein hat in seinem *Standortkonzept für die Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich in Leverkusen* die Anlegung eines Parkplatzes östlich längst der Gustav-Heinemann-Straße mit 100 Parkplätzen vorgeschlagen. Diese Anzahl der rechtlich wie wirtschaftlich notwendigen Stellplätze ist mit der hier vorgenommenen, verfeinerten und nachjustierten Kalkulation mit rund 50 noch zu schaffenden Plätzen unterlegt. Der danach verbleibende Überhang von 50 Plätzen war im Standortkonzept für die Berücksichtigung des als Zukunftsprojekt vorgeschlagenen „Zubaus“ vorgesehen. Lässt man dieses, noch in Ferne liegende Projekt im Rahmen der auch und insbesondere wegen der öffentlichen Förderung dringlichen Umsetzung der Bausteine 1 - 8 zum Park außer Betracht, so ist derzeit die Schaffung von (nur) ca. 50 neuen Stellplätzen (ca. 120 notwendige abzüglich ca. 70 vorhandene) in unmittelbarer Nähe des Schlossensembles dringend erforderlich.

5.2 Weil der Standort im Park nach allen verfügbaren Erkenntnissen unvermeidlich ist, hat der Museumsverein unter Zugrundelegung von einer nunmehr zusätzlich nur erforderlichen Anzahl mit rund 50 Stellplätzen am Schloss sein Konzept für den durch die Schlossnutzung ausgelösten, ruhenden weiteren Verkehr „abgespeckt“ und neu aufgestellt.

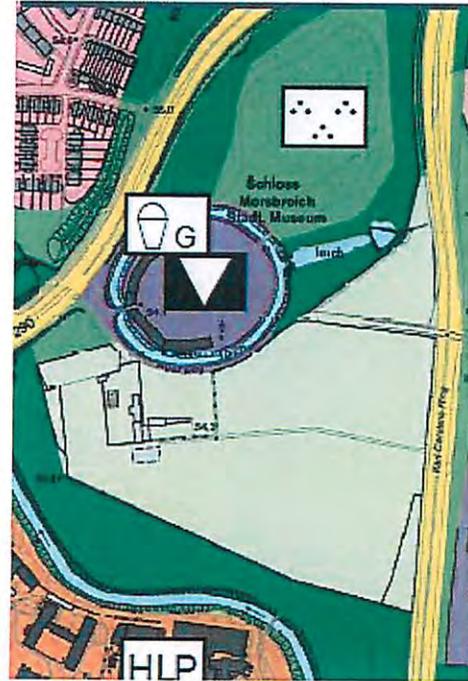
Dieser Kompromissvorschlag ist gerade vor dem Hintergrund zwingend, weil die im politischen Raum bisher kontrovers vorgetragenen Standpunkte außer zu Vertagungen zu keiner mehrheitlich getragenen Beschlusslage geführt haben, die aber vom Fördergeber zeitnah eingefordert wird. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass für die Aufnahme des vom Schloss und seinen Veranstaltungen ausgelösten, ruhenden Verkehrs der Bereich des Schloss-Vorplatzes und von da aus nach „links“ (= Norden) auch der Bereich der Feuerwehrezufahrt und die sich anschließenden Grundstücksbestandteile als Ort weiterer Parkplätze ins Auge gefasst werden können.

Das ist jener Bereich, der sich als eine Art dreieckiger Zwickel aus dem Landschaftsschutzgebiet zur Feuerwehrezufahrt zum Schlossvorplatz nach Süden hin entwickelt. Der Landschaftsplan zeigt dazu, dass der südlich unterhalb der Waldkennzeichnung mit der trapezförmig violetten Markierung ausgewiesene Bereich ohnehin als Fläche für den kulturellen Gebrauch festgesetzt

ist. Der daneben abgebildete Auszug aus dem Flächennutzungsplan ergibt, dass in diesem Bereich zusätzlich noch ein „Spielplatz im Grünen“ festgesetzt ist. Insoweit ist dieser Bereich mit Ausnahmenutzungen gegenüber dem Landschaftsschutz vorgeprägt und vorbelastet.

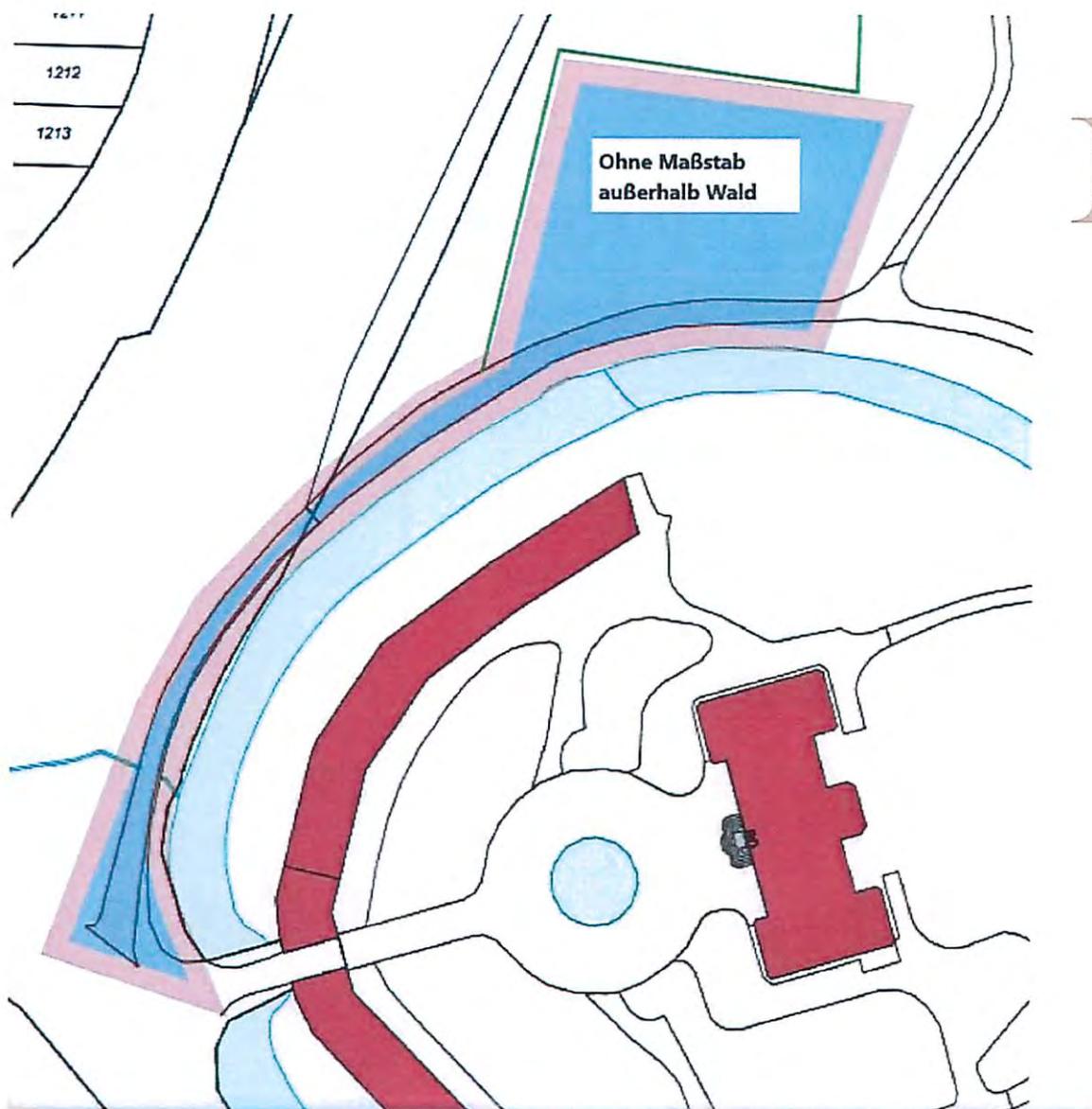


Auszug Landschaftsplan



Auszug Flächennutzungsplan

Die Untersuchungen des Museumsvereins haben in Verbindung mit dem beauftragten Landschaftsarchitekten ergeben, dass sich dieser Bereich zur Anlegung dieser zusätzlichen Stellplätze eignet. Daraus ergibt sich dann das Gebiet für diese Stellplätze wie nachstehend skizziert. Diese Situation legt die Überlegung nahe, dass man sich mit den Stellplatzmöglichkeiten im Bereich des Schlossvorplatzes befassen muss und von dort nach Norden entlang der Feuerwehzufahrt in Richtung auf das Landschaftsschutzgebiet planerisch in erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung aller Belange „vorarbeiten“ muss.



Diese Grafik zeigt, dass man für den neuen, schlossnahen Parkraum den Bereich des Vorplatzes und der Feuerwehzufahrt in den Blick nehmen kann und muss und im Rahmen der Detailplanung und Abwägung den Vortrieb des Stellplatzbereiches in nördlicher Richtung auf die dortigen südlichen Bereiche des äußeren Schlossparks erstrecken kann um dadurch die neu zu schaffenden Stellplätze zu realisieren.

Dabei sind, wenn und soweit Eingriffe erforderlich werden sollten natürlich Kompensationsmaßnahmen angezeigt.

5.3 Abgesehen davon, dass es sich bei diesem Vorschlag wegen der deutlichen Verkleinerung der Parkplatzfläche auch um eine kostengünstigere Lösung gegenüber dem Gutachten handelt, bedarf dieser Kompromiss keiner Änderung des Flächennutzungsplanes, keiner Aufstellung eines Bebauungsplanes, keiner Änderung des Landschaftsplanes und damit keines Waldumlegungsverfahrens. Denn nach § 67 BNatSchG sind nämlich von den Festsetzungen eines Landschaftsplanes Befreiungen möglich.



Die Voraussetzungen sind gegeben. Die Unmöglichkeit anderweitig sinnvolle und funktionsfähige Stellplätze nach den Empfehlungen des „Zukunftsnetzes Mobilität“ in unmittelbarer Nähe zum Schloss und zum Park bereit zu stellen und die damit unterbundene Nutzung der kulturell und sozial wertvollen Schlossanlage (belegt durch die Förderung mit 1,08 Mio €) verlangt die Befreiung im öffentlichen Interesse (Abs. 1). Die Nichtumsetzung des Standortkonzeptes versäumt die mittelfristige Reduzierung des jährlichen Defizits zu Lasten des Haushaltes um ca. 420 T€. (Abs. 2).

Zuständig für die Befreiung ist nach § 2 LNatSchG NRW (zu § 3 Absatz 1 und 2 und zu § 2 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes) die Stadt Leverkusen selbst als kreisfreie Stadt und damit Untere Naturschutzbehörde.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

Versteht man die Befreiung als partielle Änderung des Landschaftsplans, so bedarf es dennoch keines Änderungsverfahrens. Denn insoweit gilt das vereinfachte Verfahren nach § 20 Abs 2 LNatSchG NRW, nämlich:

Hier kann vereinfacht verfahren werden, weil die Ermöglichung der Parkplätze die Grundzüge der (Landschafts-) Planung nicht berührt. Denn, so hat das OVG Berlin-Brandenburg kürzlich unter Hinweis auf die Rechtsprechung des OVG Münster entschieden (OVG 11 B 1.17 vom 25.01.2018 Rz 30):

Der „Charakter“ eines Gebietes bezieht sich nur auf solche Merkmale, die das Landschaftsbild betreffen, und innerhalb derer nicht auf alle vorhandenen Erscheinungsformen, sondern nur auf diejenige Typik der Landschaft, die nach dem der Unterschutzstellung zugrundeliegenden Wertmaßstab schutzwürdig ist. Eine „Veränderung“ liegt vor, wenn die geschützte Typik des Gebietes nachteilig beeinflusst wird, nicht hingegen dann, wenn die Umgestaltung den Charakter

der Landschaft positiv unterstreicht oder aber nur solche Landschaftsbestandteile betrifft, die nicht charakterprägend sind (vgl. OVG Münster, Urteil vom 13. März 1991 –7 A 486/89 – Juris Rn. 11 f).

Der hier benötigte Zwickel ist nicht landschaftsbildgebend und nicht Bestandteil des Wertmaßstabes. Seine Existenz erschöpft sich darin, einer Feuerwehrezufahrt Raum zu geben und im Übrigen unsichtbar zu sein. Die geringfügige Veränderung wird in diesem Landschaftsschutzgebiet nicht besonders wahrgenommen.

Auch dass, wenn und soweit dieses überhaupt der Fall ist, Wald „betroffen“ ist, ergibt sich nichts anderes. Denn soeben hat das OVG Münster in 2 D 63/17 vom 17.01.2019 entschieden Leitsatz 2 und Rz 80, 85, 87: Waldflächen sind grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) und damit sogar den Weg frei gemacht für Windenergieanlagen im Wald.

Am Ende sollt die Verwaltung die Ansicht des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigen. In dessen Broschüre *Der Landschaftsplan in Nordrhein-Westfalen Naturerbe bewahren: für Artenschutz und Biodiversität, Heimat gestalten*, heißt es:

Auch kann die untere Landschaftsbehörde für nicht vorhersehbare Sachverhalte die Befreiung von einem festgesetzten Verbot erteilen – gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz. Dies erfolgt auf Antrag und in Einzelfällen. Wird eine solche Befreiung erteilt, so muss sie entweder im Sinne eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein, oder die Durchführung der Vorschriften muss im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, und die Abweichung muss mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein.

Das ist hier der Fall.

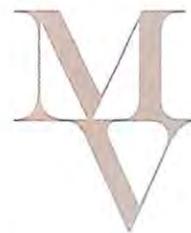
5.4. Die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans erfolgt zeitgleich und im Rahmen der einzuholenden Bau- und Nutzungsgenehmigung, welche sich die Stadt Leverkusen als Bauaufsichtsbehörde selbst als Grundstückseigentümer erteilt.

Dabei ist auf die verfahrensrechtliche Möglichkeit des Rates hinzuweisen, der sein „Rückholrecht“ ausüben kann. § 40 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW gibt dem Rat als oberstem Souverän der Stadt die Möglichkeit, jedes Geschäft der laufenden Verwaltung an sich zu ziehen und die erforderlichen Veranlassungen zu beschließen und zu treffen. In diesem Sinne kann der Rat auch



die für Schloss Morsbroich erforderlichen Bau- und Nutzungsgenehmigungen selbst zugunsten der Stadt erteilen.

In diesem Sinne würde es der Museumsverein sehr begrüßen, wenn dieser Sachverhalt noch in den laufenden Sitzungsturnus des Rates eingebracht würde, damit eine endgültige Beschlussfassung zum 02.07.2019 möglich ist.



6. Der Museumsverein schlägt demzufolge vor, dass angesichts der zeitlichen Vorgaben des Fördergebers der Rat noch in dieser Sitzung den Beschluss fasst im Rahmen der kurzfristig anstehenden wettbewerbsähnlichen Mehrfachbeauftragung für die künftige Gestaltung der Parkanlage Schloss Morsbroich die Stellplätze entsprechend dem Kompromissvorschlag des Museumsvereins in den vorstehend abgebildeten Konturen als Planungsziel vorzugeben und deren Machbarkeit zu belegen.

Der Museumsverein geht im Übrigen davon aus, aufgrund seiner jahrelangen Befassung mit diesen Themen und seiner für die Projektrealisierung notwendigen Förderungsbereitschaft bei den vorbereitenden und begleitenden Arbeiten weiter beteiligt zu werden.

Museumsverein Morsbroich e.V.

Dr. Gottfried Zaby